

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister - Vorsitzender;  
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, KNAUS, VELZ, BRÜLS, ADAMS, MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ,  
FICKERS, PFEIFFER und MEYER - Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeinsekretär.

## **T A G E S O R D N U N G**

### **Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

#### **ARBEITEN**

- Punkt 1. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen 2012:  
- Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung,  
- Festlegung der Vergabeart sowie  
- Antrag auf Zuschuss;
- Punkt 2. Programm der ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN 2012: Aufstellung von  
15 einheitlichen Informationstafeln in 8 Ortschaften der Gemeinde BÜLLINGEN:  
- Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung und  
- Festlegung der Vergabeart;

#### **VERKEHRSREGELUNGEN**

- Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft  
BÜLLINGEN: Festlegung eines Überholverbots auf der Regionalstraße 632 am  
Ortsausgang BÜLLINGEN in Richtung BÜTGENBACH;

#### **SOZIALER WOHNUNGSBAU**

- Punkt 4. Verankerung des sozialen Wohnungsbaus auf Gemeindeebene: Verabschiedung des  
Aktionsprogramms 2012-2013;

#### **GEMEINDEWALD**

- Punkt 5. Waldarbeiten: Forstkulturplan 2012 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme;

#### **FINANZEN**

- Punkt 6. Gemeindebuchführung: Festlegung eines provisorischen Zwölftels für das Wirt-  
schaftsjahr 2012;
- Punkt 7. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres  
2011;
- Punkt 8. Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung der 1. Änderung des Haushaltsplans 2011;
- Punkt 9. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten zur 1. Änderung des Haushaltsplans 2011;
- Punkt 10. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten zum Haushaltsplan 2012;
- Punkt 11. Vereinszuschüsse: Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines  
Funktionszuschusses an die Sportvereine: Änderung des Beschlusses vom 17.12.2009;
- Punkt 12. Vereinszuschüsse: Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines  
Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften: Änderung des Beschlusses vom  
05.03.2009;
- Punkt 13. Förderung der Jugendarbeit: Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im  
Süden des deutschen Sprachgebietes: Annahme der Vereinbarung;
- Punkt 14. Schützenverein Büllingen: Beantragung von Bauholz zur Renovierung der  
Schießstände;

#### **RETTUNGSDIENST**

- Punkt 15. Belgisches Rotes Kreuz: Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN: Beteiligung der  
Gemeinde BÜLLINGEN an der Entschädigung der freiwilligen Sanitäter: Änderung  
seines Beschlusses vom 17.11.2011;

#### **GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 16. Veräußerung eines Geländestreifens in BÜLLINGEN an die Anlieger, Eheleute LUX-  
SARLETTE aus BÜLLINGEN.
- Punkt 17. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung:  
- Ute PANKERT, Büllingen (95,35 Ar);

#### **INTERKOMMUNALEN**

- Punkt 18. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 21.12.2011: Stellungnahme;
- Punkt 19. Protokoll der Sitzung vom 17. November 2011 - Annahme;

# Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

## ARBEITEN

### Punkt 1. Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen 2012:

- Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung,
- Festlegung der Vergabeart sowie
- Antrag auf Zuschuss (D.K.Nr. 865.30)

#### DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde bemüht ist, die landwirtschaftlichen Wege auf ihrem Gebiet in einem guten Zustand zu behalten und nach Möglichkeit auszubauen;

Nach Durchsicht des durch das Studienbüro Francis SCHMITZ ausgearbeiteten Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung, des Sicherheits- und Gesundheitsplans und der Kostenschätzung in Höhe von 175.224,94 € (einschl. 21 % MwSt.) sowie 7.709,90 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.);

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit nutzen möchte, diese Arbeiten bis zu 75 % von der Wallonischen Region bezuschussen zu lassen;

In Erwägung, dass die Vereinigte Kommission das Vorhaben auf ihrer Sitzung vom 18.08.2011 erörtert und die auszubauenden Feldwege festgelegt hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und die Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Lastenheft, die Leistungsbeschreibung, den Sicherheits- und Gesundheitsplan und die Kostenschätzung in Höhe von 175.224,94 € (einschl. 21 % MwSt.) sowie 7.709,90 € Honorar (einschl. 21 % MwSt.) zur Instandsetzung nachstehender Wege: MÜRRINGEN, HÜNNINGEN, WIRTZFELD und MANDERFELD gutzuheißen und die erforderlichen Kredite im Haushalt 2012 einzutragen;

**Artikel 2.** Einen Antrag auf Zuschuss zur Durchführung dieser Arbeiten beim zuständigen öffentlichen Dienst der Wallonischen Region einzureichen;

**Artikel 3.** Als Vergabeart die öffentliche Ausschreibung festzulegen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegender Beschlussfassung beauftragt.

### Punkt 2. Programm der ländlichen Entwicklung der Gemeinde BÜLLINGEN 2012: Aufstellung von einheitlichen Informationstafeln in 8 Ortschaften der Gemeinde BÜLLINGEN:

- Annahme des Lastenheftes und der Leistungsbeschreibung und
- Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 879);

#### DER RAT;

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 12.08.1988, vom 13.11.2002 und vom 26.02.2007 über den Beitritt der Gemeinde BÜLLINGEN zum Programm der ländlichen Entwicklung;

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.06.1991 über die ländliche Entwicklung, insbesondere die Artikel 4 und 5 über die Einrichtung einer örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE);

Auf Grund seines Beschlusses vom 05.09.2007 über die Einsetzung der örtlichen Kommission für die ländliche Entwicklung (ÖKLE) der Gemeinde BÜLLINGEN, sowie der Bezeichnung deren Mitglieder und dessen Vorsitzenden;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.12.2009 über die Annahme des kommunalen Plans zur ländlichen Entwicklung;

Im Anschluss an die in den Versammlungen der Arbeitsgruppe Informationstafeln, in welchen Standorte sowie die optische, grafische und redaktionelle Gestaltung der Infotafeln festgelegt wurde;

Auf Grund der vorliegenden Kostenschätzung in Höhe von 30.129,00 € inkl. 21 % MwSt.;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.06.2011 über die Annahme dieser Kostenschätzung und des Antrags auf Zuschuss bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

Auf Grund des Schreibens der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 07.10.2011, worin diese die Aufnahme des Projektes unter der Nr. 3422 in den Infrastrukturplan 2012 bestätigt und die Projektkosten auf 30.129,00 € (einschl. 21 % MwSt.) und den Zuschussbetrag auf 18.077,00 € beziffert;

In Erwägung, dass die Finanzierung dieses Vorhabens im Entwurf des Haushaltsplanes 2012 der Gemeinde vorgesehen ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Anschaffung und Aufstellung von Informationstafeln in 8 Ortschaften der Gemeinde, sowie das diesbezügliche Lastenheft mit Leistungsbeschreibung und Submissionsvordruck gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3.** Für die Anschaffung dieser Infotafeln die im Dekret zur Infrastruktur vom 18.03.2002 vorgesehenen Zuschüsse bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

#### VERKEHRSREGELUNGEN

**Punkt 3. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr für die Ortschaft BÜLLINGEN: Festlegung eines Überholverbots auf der Regionalstraße 632 am Ortsausgang BÜLLINGEN in Richtung BÜTGENBACH (D.K.Nr. 581.15)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministerialerlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

In Erwägung, dass es angebracht ist, ein Überholverbot auf dem Straßenabschnitt der RN 632 in der Malmedyer Straße im Bereich des kürzlich errichteten Kaufhauses DELHAIZE einzurichten, um diese stark genutzte Ein- und Ausfahrt so sicher wie möglich zu gestalten;

In Erwägung, dass diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** In der Ortschaft BÜLLINGEN wird auf der Malmedyer Straße (Regionalstraße 632) vom Kilometer 15,00 bis zum Kilometer 15,50 ein generelles Überholverbot eingerichtet;

**Artikel 2.** Diese Maßnahme wird mit den vorschriftsmäßigen Verkehrszeichen C35 und C37 der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet;

**Artikel 3.** Gegenwärtige ergänzende Verordnung wird dem wallonischen Minister des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

**Artikel 4.** Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

#### SOZIALER WOHNUNGSBAU

**Punkt 4. Verankerung des Sozialen Wohnungsbaus auf Gemeindeebene: Verabschiedung des Aktionsprogramms 2012-2013 (D.K.Nr. 625.30)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Erlasses vom 19.07.2001 der Wallonischen Regierung über das gemeindliche Aktionsprogramm in Sachen Wohnungswesen;

Auf Grund der Ministeriellen Erlasse vom 16.05.2007 und 18.10.2011 zur Ausführung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19.07.2001 bezüglich des kommunalen Aktionsprogramms in Sachen Wohnungswesen;

Auf Grund des Artikels 188 des Wohnungsgesetzbuches;

Aufgrund des Rundschreibens vom 01.07.2011 über das Verfahren für die Anträge auf Abänderungen der kommunalen Aktionspläne;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde BÜLLINGEN durch Gemeinderatsbeschluss vom 05.09.2007 ein Aktionsprogramm 2007-2008 verabschiedet hat, dieser jedoch der derzeitigen Lage in der Gemeinde BÜLLINGEN angepasst werden muss;

Aufgrund der diesbezüglichen Beratung vom 23.11.2011 des Gemeindegremiums mit Vertretern des Sozialhilferates;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN eine 46 km lange Grenze mit der Bundesrepublik besitzt und der in der BRD vorhandene Wohnungsmarkt den der Gemeinde BÜLLINGEN beeinflusst;

In Erwägung, dass die Bevölkerung der Gemeinde BÜLLINGEN auf 27 verschiedene Ortschaften und Weiler verteilt ist, und es nicht möglich ist, in allen Ortschaften im sozialen Wohnungsbau aktiv zu werden;

Auf Grund der sehr geringen Bevölkerungsdichte der Gemeinde von 36,5 Einwohner pro km<sup>2</sup>;

In Erwägung, dass die vollständige Akte so schnell wie möglich bei der zuständigen Dienststelle der Wallonischen Region eingereicht werden muss;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren VELZ, BRÜLS, MIESEN, von Frau JOST sowie der Herren FICKERS, PFEIFFER und MEYER und gegen die Stimme von Frau MÖRES:

**Artikel 1.** Das vorliegende Aktionsprogramm 2012-2013 im Bereich Wohnungsbau gutzuheißen;

**Artikel 2.** Gegenwärtige Beschlussfassung mit der dazugehörenden Akte wird an die Operative Generaldirektion für „Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie“, Direktion der Subventionen an öffentliche und private Einrichtungen, weitergeleitet;

**Artikel 3.** Eine Kopie des gegenwärtigen Beschlusses wird dem „Öffentlichen Wohnungsbau Eifel“, „Wohnraum für Alle V.o.G.“, dem Ö.S.H.Z. der Gemeinde BÜLLINGEN und der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt.

#### GEMEINDEWALD

#### Punkt 5. Waldarbeiten: Forstkulturplan 2012 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.36)

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Arbeitsplanes für nicht bezuschussbare Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2012 des Forstamtes BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass der Forstkulturplan des Forstamtes BÜLLINGEN anlässlich der Forstkommission vom 12.12.2011 besprochen worden ist;

Nach Anhörung des Schöffen RAUW in seinen Ausführungen;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1122-36 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen der Herren VELZ und MEYER einstimmig, folgende nicht bezuschussbaren Waldarbeiten des Wirtschaftsjahres 2012 gutzuheißen und den Leiter des Forstamtes BÜLLINGEN mit der Ausführung unter Berücksichtigung der vom Gemeindegremium festgelegten Richtlinien und der Gesetzgebung über das öffentliche Auftragswesen zu beauftragen. Der Gesamtbetrag dieser Arbeiten beläuft sich auf 279.753,50 €.

#### FINANZEN

#### Punkt 6. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2012 (D.K.Nr. 472.3)

**DER RAT;**

In Erwägung, dass der Gemeindehaushaltsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 noch nicht verabschiedet werden konnte, da noch nicht alle erforderlichen Angaben zur Erstellung dieses Dokuments vorliegen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, einen Haushaltsplan - auch wenn es sich um eine Schätzung handelt - so präzise wie möglich zu erstellen, um während des Wirtschaftsjahres nicht die

Gefahr zu laufen, erforderliche Anschaffungen nicht tätigen zu können, weil keine oder nicht genügende Kredite für diese Ausgaben eingeplant wurden;

In Erwägung, dass die Vorbereitung des Haushaltsplanes 2012 sich als schwieriger als in den Vorjahren erweist, da insbesondere den übergeordneten Behörden seitens der EU die Empfehlung zum deutlichen Abbau des Defizits vorliegt und die Umsetzung dieser Richtlinie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Auswirkung auf die finanziellen Möglichkeiten der lokalen Behörden haben wird;

Auf Grund des Artikels 14 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 05.07.2007 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung in Ausführung von Artikel L1315-1 des Kodex für lokale Demokratie und Dezentralisierung;

Auf Grund des Abschnitts II.3 des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 30.09.2011 über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache;

Auf Grund des Artikels 12 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Gemeindegremium zu ermächtigen, die während des ersten Monats des Rechnungsjahres 2012 notwendigen Ausgaben zu tätigen, bis zu einem Betrag gleich 1/12 der im Haushaltsplan 2011 vorgesehenen ordentlichen Kredite;

**Artikel 2.** Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

**Punkt 7. Ö.S.H.Z. BÜLLINGEN: Billigung der 1. Haushaltsplanabänderung des Wirtschaftsjahres 2011 (D.K.Nr. 472.2:185.2)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Beschlusses des Rates des ÖSHZ BÜLLINGEN vom 16.11.2011 über die Verabschiedung einer 1. Abänderung des Haushaltsplanes 2011 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums BÜLLINGEN;

Auf Grund der diesem Beschluss vorausgegangenen Konzertierung vom 12.12.2011 mit dem Gemeindegremium;

Auf Grund des Artikels 88 § 2 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen Sozialhilfezentren;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig, die 1. Abänderung des Haushaltplanes 2011 des ÖSHZ BÜLLINGEN zu billigen, welche wie folgt abschließt:

**Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1:**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Saldo</b>
Haushalt 2011	945.520,00	945.520,00	0,00
Erhöhung Kredite	63.624,93	91.983,23	+ 28.358,30
Verminderung Kredite	0,00	28.358,30	- 28.358,30
<b>Neues Resultat</b>	<b>1.009.144,93</b>	<b>1.009.144,93</b>	<b>0,00</b>

**Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes nach der Haushaltsplanabänderung Nr. 1:**

	<b>Einnahmen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>Saldo</b>
Haushalt 2011	121.011,84	121.011,84	0,00
Erhöhung Kredite	28.748,82	28.748,82	0,00
Verminderung Kredite	0,00	0,00	0,00
<b>Neues Resultat</b>	<b>149.760,66</b>	<b>149.760,66</b>	<b>0,00</b>

und diese Unterlagen dem zuständigen Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zuzustellen.

**Punkt 8. Kirchenfabrik MANDERFELD: Billigung der 1. Änderung des Haushaltsplans 2011 (D.K. Nr. 472.2:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 14.11.2011 für das Haushaltsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.11.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 24.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 24.11.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof über die Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes endgültig beschlossen und über die restliche Änderung des Haushaltsplans 2011 ein günstiges Gutachten geäußert hat (Artikel 35 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte);

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Die Änderung des Haushaltsplans 2011, die der Rat der Kirchenfabrik MANDERFELD in der Sitzung vom 14.11.2011 beschlossen hat, wird gebilligt;

§ 2. Diese Haushaltsplanänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	46.895,04	46.895,04
Erhöhung der Kredite	98.358,84	101.908,84
Verringerung der Kredite	0,00	-3.500,00
<b>Neues Resultat</b>	<b>145.253,88</b>	<b>145.253,88</b>

Der Betrag des Gemeindegusschusses bleibt unverändert.

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat MANDERFELD,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 9. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten zur 1. Änderung des Haushaltsplans 2011 (D.K. Nr. 472.2:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund der Haushaltsplanabänderung, die der Kirchenfabrikrat SCHÖNBERG in der Sitzung vom 26.09.2011 für das Rechnungsjahr 2011 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.11.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 24.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.11.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof über die Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes endgültig beschlossen und über die restliche Änderung des Haushaltsplans 2011 ein günstiges Gutachten geäußert hat (Artikel 35 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte);

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, für besagte Haushaltsplanabänderung ein günstiges Gutachten zu äußern;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung der Änderung des Haushaltsplans 2011, die der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG in der Sitzung vom 26.09.2011 beschlossen hat, zu äußern;

§ 2. Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

	ord. Einnahmen in €	ord. Ausgaben in €
Gemäß Haushalt	181.089,31	181.089,31
Erhöhung der Kredite	549,36	549,36
Verringerung der Kredite		
<b>Neues Resultat</b>	<b>181.638,67</b>	<b>181.638,67</b>

Erhöhung des Anteils der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Zuschuss von 1.647,85 € auf 1.688,60 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Stadtverwaltung ST. VITH zwecks Billigung der Haushaltsplanänderung,
- den Kirchenfabrikrat SCHÖNBERG,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 10. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Gutachten zum Haushaltsplan 2012 (D.K. Nr. 402.1:185.3)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte und des Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Auf Grund des Haushaltsplans, den der Kirchenfabrikrat SCHÖNBERG in der Sitzung vom 26.09.2011 für das Rechnungsjahr 2012 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 08.11.2011 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 24.11.2011 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 15.11.2011;

In der Erwägung, dass der Bischof über die Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes endgültig beschlossen und über den restlichen Haushaltsplan 2012 nachstehendes Gutachten geäußert hat (Artikel 35 des Dekrets vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte): „die Verringerung der Einnahmen 4, 5, 9 und 10 überrascht uns“;

In Erwägung, dass es demnach angebracht ist, für besagte Haushaltsplan ein günstiges Gutachten zu äußern;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein günstiges Gutachten zwecks Billigung des Haushaltsplanes der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2012 zu äußern, der wie folgt abschließt:

Kirchenfabrik	Einnahmen	Ausgaben	Ordentlicher Gemeindeguss	Außerordentlicher Gemeindeguss
SCHÖNBERG	177.294,31 €	177.294,31 €	1.529,29 € *	0,00 € *

(\* = Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN)

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- die Stadtverwaltung ST. VITH zwecks Billigung des Haushaltsplanes,
- den Kirchenfabrikrat SCHÖNBERG,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 11. Vereinszuschüsse: Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine: Änderung des Beschlusses vom 17.12.2009 (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund seines Beschlusses vom 17.12.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, welcher durch Mitteilung vom 20.01.2010 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, Aktenzeichen MM/09 Büllingen/43-45, in Kraft treten darf;

Auf Grund der Änderungsvorschläge des Gemeindegremiums und der Vereinskommision in Bezug auf die Förderung der Spitzensportler;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Artikel 16 seines Beschlusses vom 17.12.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine wie folgt abzuändern:

*Artikel 16. Die Gemeinde kann nach positivem Gutachten des Sportrates Spitzensportlern in der Alterskategorie 12-21 Jahre eine jährliche Unterstützung zur freien Verwendung von 250,00 € gewähren, wenn sie außergewöhnliche sportliche Leistungen erbracht haben, die zu den besten auf nationaler oder internationaler Ebene gehören.*

*Die Unterstützung der Spitzensportler wird vom Sportler beantragt oder vom Sportverein, dem der Sportler angeschlossen ist.*

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher der Aufsichtsbehörde informationshalber zuzustellen ist und am 01.01.2012 in Kraft tritt.

**Punkt 12. Vereinszuschüsse: Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften: Änderung des Beschlusses vom 05.03.2009 (D.K.Nr. 485.12)** DER RAT;

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Vereinskommission;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Artikel 2 seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften wie folgt abzuändern und Artikel 3bis hinzuzufügen;

**Artikel 2.** Um als Karnevalsgesellschaft anerkannt und bezuschusst zu werden, muss eine Vereinigung:

- [1] ihren Sitz in der Gemeinde BÜLLINGEN haben;
- [2] mindestens 7 aktive Mitglieder zählen;
- [3] keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- [4] seit mindestens einem Jahr bestehen und in der Gemeinde BÜLLINGEN eigene karnevalistische Veranstaltungen organisieren;
- [5] die Aufsicht der Verwaltung der Gemeinde BÜLLINGEN akzeptieren;
- [6] der Gesamtschuss in Höhe von maximal 2.500,00 €, wie in Artikel 3 beschrieben, gilt nur für Vereinigungen, deren Hauptziel die karnevalistische Tätigkeit ist;

**Artikel 3bis**

*Vereinigungen, deren Hauptaktivität nicht im karnevalistischen Bereich liegt, erhalten einen Zuschuss von höchstens 2.175,00 € für die Durchführung eines Karnevalsumzuges.*

*Dieser Betrag ergibt sich aus der Addition folgender Beträge:*

- Pauschale von 125,00 €,
- 20,00 € pro Wagen, Fußgruppe oder Musikverein. Als Bezuschussungsgrundlage gilt die offizielle Zugordnung.

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher der Aufsichtsbehörde informationshalber zuzustellen ist und am 01.01.2012 in Kraft tritt.

**Punkt 13. Förderung der Jugendarbeit: Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes: Annahme der Vereinbarung (D.K.Nr. 485.12 und 624.2)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 12.12.2011 von Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kultur, Medien und Tourismus, über den Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes und des diesem Schreiben beigefügten Entwurfs eines Übereinkommens zum diesbezüglichen Leistungsauftrag 2012;

In Erwägung, dass der Entwurf des Übereinkommens „Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes“ gemeinsam mit Vertretern der Vertragspartner ausgearbeitet wurde;

In Erwägung, dass eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN in Höhe von 1.394,07 € vorgesehen ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Teilnahme der Gemeinde BÜLLINGEN am „Leistungsauftrag 2012 über die Jugendinformation im Süden des deutschen Sprachgebietes“;

**Artikel 2.** § 1 Das diesbezügliche Übereinkommen anzunehmen, welches integrierender Bestandteil gegenwärtiger Beschlussfassung bildet;

§ 2 Die diesbezüglichen anteiligen Kosten für 2012 in Höhe von 1.394,07 € zu Lasten der Gemeinde Büllingen zu übernehmen;

**Artikel 3.** Die Bewilligung dieses Beitrags unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt, welcher Frau Isabelle WEYKMANS, Ministerin der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Kultur, Medien und Tourismus, den Gemeinden AMEL, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH sowie der Aufsichtsbehörde informationshalber zuzustellen ist.

**Punkt 14. Schützenverein BÜLLINGEN: Beantragung von Bauholz zur Renovierung der Schießstände (D.K. Nr. 573.34)**

**DER RAT;**



Auf Grund des Antrages des Schützenvereins BÜLLINGEN vom 20.10.2011 auf Zurverfügungstellung von 8-9 Festmeter Bauholz zur Renovierung der Schießstände;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und der Vereinskommision;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-36 sowie des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Dem Schützenverein BÜLLINGEN kostenlos Bauholz aus den Gemeindegewaldungen für die Renovierung der Schießstände zur Verfügung zu stellen unter der Bedingung, dass der Schützenverein eine Skizze des Projektes mit entsprechenden Maßangaben einreicht;

**Artikel 2.** Die zur Verfügung gestellte Menge wird nach Vorlage der ausstehenden Angaben durch das Gemeindegremium festgelegt und ist auf eine Höchstmenge von 10 m<sup>3</sup> begrenzt;

**Artikel 3.** Der Antragsteller muss die Richtlinien der Forstverwaltung einhalten. Der Forstamtsleiter von BÜLLINGEN ist von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen;

**Artikel 4.** Die Bewilligung dieses materiellen Zuschusses unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

#### RETTUNGSDIENST

**Punkt 15. Belgisches Rotes Kreuz: Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN: Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Entschädigung der freiwilligen Sanitäter: Änderung seines Beschlusses vom 17.11.2011 (D.K.Nr. 485.12:646.7 und 646.7)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 17.11.2011 über die Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Entschädigung der freiwilligen Sanitäter der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes;

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit von zwei Änderungen an der am 17.11.2011 beschlossenen Beteiligung, welche wie folgt aussehen:

- a) die Entschädigungen für Leistungen am Wochenende, d.h. von samstags 06.00 Uhr bis montags 06.00 Uhr, sollen auf 6,00 €/Stunde erhöht werden und
- b) für die Leitung dieses Dienstes sollen nicht wie vorgesehen 20 sondern 10 Stunden pro Woche entschädigt werden;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Artikel 1 und 2 seines Beschlusses vom 17.11.2011 über die Beteiligung der Gemeinde BÜLLINGEN an der Entschädigung der freiwilligen Sanitäter der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes wie folgt zu ersetzen:

**Artikel 1.** *Nachstehende Erhöhungen der Entschädigungen der freiwilligen Sanitäter der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes ab dem 01.01.2012 zuzustimmen:*

- a) 3,50 € pro Stunde unter der Woche und
- b) 6,00 € pro Stunde an Wochenenden, d.h. von samstags 06.00 Uhr bis montags 06.00 Uhr, und an gesetzlichen Feiertagen;

**Artikel 2.** *Der rückwirkenden pauschalen Entschädigung in Höhe von maximal 10 Stunden pro Woche gemäß dem geltenden Wochentarif ab dem 01.10.2011 für die Leitung dieses Dienstes zuzustimmen;*

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen, welche informationshalber nachstehenden Instanzen und Behörden zuzustellen ist:

- der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Gemeinden AMEL und BÜTGENBACH;
- der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes.

#### GEMEINDEEIGENTUM

**Punkt 16. Veräußerung eines Geländestreifens in BÜLLINGEN an die Anlieger, Eheleute LUX-SARLETTE aus BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122).**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Antrages vom 27.07.2011 der Eheleute Helmut und Hedwig LUX-SARLETTE, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Trierer Straße 23, auf Erwerb eines 65m<sup>2</sup> großen Geländeteilstückes entnommen aus der Gemeindepazelle Nr. 44s gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur B;

In Erwägung, dass die o.e. Antragsteller Eigentümer der angrenzenden Parzellen Nr. 44m und 44e, Gemarkung 1, Flur B, sind und im Hinblick auf eine geplante Vergrößerung ihres angrenzenden Hotels zusätzliches Gelände aus der Gemeindeparzelle Nr. 44s erwerben möchten;

In Erwägung, dass sich die betroffene Parzelle auf dem Sektorenplan in einem Freizeitgebiet mit Aufenthalt befindet;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes St. Vith vom 19.10.2011, mit welchem der Geländepreis auf 12,50 €/m<sup>2</sup> festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 22.07.2011;
- Einverständniserklärung der Eheleute Helmut und Hedwig LUX-SARLETTE vom 10.11.2011;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;
- Untersuchungsprotokoll und Veröffentlichungsbescheinigung, aus denen hervorgeht, dass weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingegangen sind;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Veräußerung eines 65 m<sup>2</sup> großen Geländeteilstückes aus der Parzelle Nr. 44s, Gemarkung 1, Flur B (auf dem Vermessungsplan vom 22.07.2011 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe eingetragen), an die Eheleute Helmut und Hedwig LUX-SARLETTE, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Trierer Straße 23, zu einem Gesamtpreis in Höhe von 812,50 €;

**Artikel 2.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Ankäufer. Die Veraktung wird gemäß deren Vorschlag durch das Notariat SPROTEN aus ST. VITH vorgenommen.

**Punkt 17. Gemeindepachtland: Annahme einer Kündigung:**

- Ute PANKERT, BÜLLINGEN (95,35 Ar) (D.K.Nr. 506.361);

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des Schreibens vom 05.12.2011 von Frau Ute PANKERT, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, St. Vith Straße 1, mit welcher sie das Pachtverhältnis für die Parzelle Nr. 359g in der Flur C, in BÜLLINGEN, aufkündigt;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 13.03.1998, über die Vermietung und die Festlegung der Mietbedingungen für diese Parzelle;

Nach Durchsicht des dem Mietverhältnis zugrunde liegenden Mietvertrages;

In Erwägung, dass es sich bei der betroffenen Parzelle um das Gelände handelt, auf welchem die Gemeinde die Erschließung „Kloeshof“ beabsichtigt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Aufkündigung des Pachtverhältnisses mit Frau Ute PANKERT, 4760 BÜLLINGEN, St. Vith Straße 1, für die Parzelle Nr. 359g gelegen in der Flur C in BÜLLINGEN für den 31.12.2011 anzunehmen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

#### INTERKOMMUNALEN

**Punkt 18. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 21.12.2011: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 17.11.2011 der Interkommunale AIVE zu der Generalversammlung vom 21.12.2011 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung des Strategieplanes 2011-13 nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn seine Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zu diesem Strategieplan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 21.12.2011 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung dieser Generalversammlung eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 21.12.2011 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale INTEROST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 19. Protokoll der Sitzung vom 17. November 2011 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 17. November 2011 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2011 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.